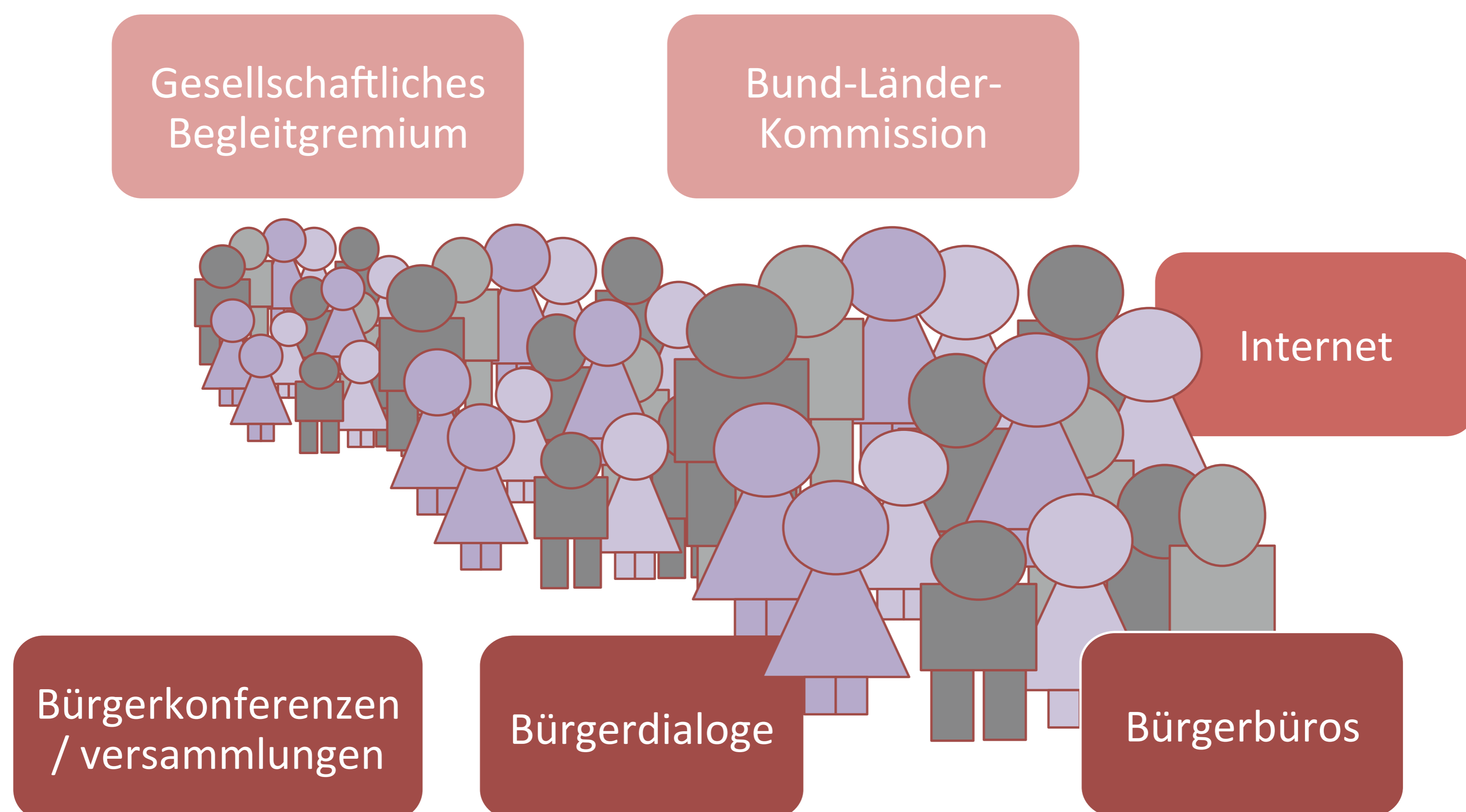




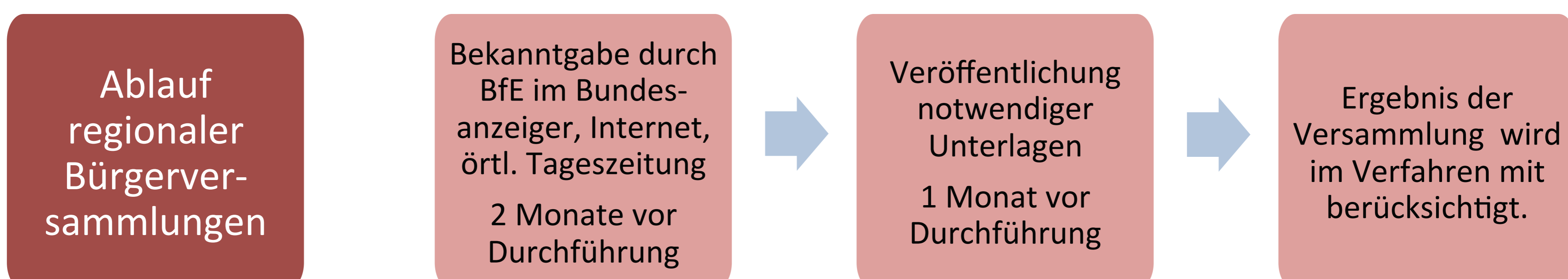
Entwurf des Standortauswahlgesetzes

- Öffentlichkeitsbeteiligung -



§ 5, 8, 9 und § 10: Beteiligung zu

1. Vorschlägen der Bund-Länder-Kommission für die Entscheidungsgrundlagen und zu allen übrigen Aufgaben
2. Vorschlägen für in Betracht kommende Standortregionen und die Auswahl von über-tägig zu erkundenden Standorten
3. Vorschlägen für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien
4. Bericht über die Ergebnisse der über-tägigen Erkundung, deren Bewertung und dem Vorschlag für die unter-tägig zu erkundenden Standorte
5. Vorschlägen für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien
6. den Erkenntnissen und Bewertungen der unter-tägigen Erkundung
7. den das Standortauswahlverfahren abschließenden Standortvorschlag





Entwurf des Standortauswahlgesetzes

- Ablauf des Auswahlverfahrens -

Beginn nach Abschluss Arbeit
Bund-Länder-Kommission

§ 13 bis § 15

Ermittlung in Betracht kommender
Standortregionen

Auswahl für übertägige Erkundung

§15 bis § 17

Übertägige Erkundung

Auswahl für
untertägige Erkundungen

Entscheidung bis Ende 2023

§18 bis 19

Untertägige Erkundung
Standortvergleich und
Standortvorschlag

§ 20

Standortentscheidung

Entscheidung bis Ende 2031

- Vorhabenträger BfS ermittelt in Betracht kommende Standortregionen und führt vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durch.
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.
- Vorhabenträger BfS übermittelt Vorschlag an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) zur Prüfung.
- Beteiligung Kommunen und Grundstückseigentümer.
- Das BfE übermittelt Bericht an BMU. Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat.
- Festlegung Standorte für die übertägige Erkundung durch Bundesgesetz.
- Vorhabenträger BfS erarbeitet Erkundungsprogramme und legt diese dem BfE zur Prüfung und Festlegung vor.
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.
- Vorhabenträger BfS führt übertägige Erkundungen und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durch.
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.
- Vorhabenträger BfS übermittelt Vorschlag für untertägig zu erkundende Standorte zur Prüfung an das BfE.
- Beteiligung Kommunen und Grundstückseigentümer.
- BfE stellt fest, ob bisheriges Verfahren den Anforderungen des Standortauswahlgesetzes entspricht; Verwaltungsgerichtliche Prüfung möglich.
- BfE übermittelt Bericht an BMU. Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat.
- Festlegung Standorte für die untertägige Erkundung durch Bundesgesetz.
- Vorhabenträger BfS erarbeitet Erkundungsprogramme und legt diese dem BfE zur Prüfung und Zulassung vor.
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.
- Vorhabenträger BfS führt untertägige Erkundungen und Sicherheitsuntersuchungen durch.
- Vorhabenträger BfS übermittelt Ergebnisse, BfE führt UVP durch und schlägt Standort vor.
- Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung Kommunen und Grundstückseigentümer.
- BfE übermittelt Bericht an BMU.
- Bundesregierung schlägt Bundestag Standort vor, Festlegung Standort durch Bundesgesetz.



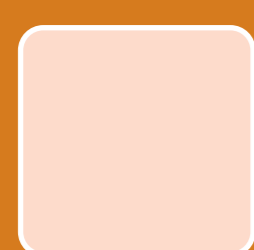
Entwurf des Standortauswahlgesetzes

- Gremien und Institutionen -



Bund-Länder-Kommission

- Bereitet Standortauswahlverfahren vor



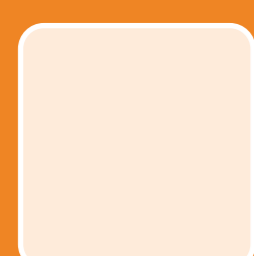
Begleitgremium

- pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches Gremium begleitet den gesamten Prozess der Standortauswahl



Vorhabenträger Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

- Durchführung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere:
 - Vorschläge für die Auswahl der Standortregionen und der zu erkundenden Standorte
 - Erstellung standortbezogener Erkundungsprogramme
 - Erkundung festgelegter Standorte
 - Vorschlag Standort für eine Anlage zur Endlagerung
 - Beteiligung der Öffentlichkeit



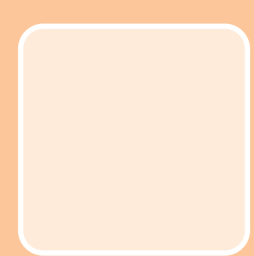
Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE)

- Regulierung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere:
 - Festlegung von Erkundungsprogrammen
 - Erarbeitung von Vorschlägen für die Standortentscheidungen
 - Kontrolle über die Einhaltung der Anforderungen des Standortauswahlgesetzes
 - Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligungen
 - Beteiligung der Öffentlichkeit, Unterstützung der Bund-Länder-Kommission



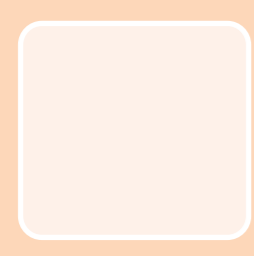
Bundesumweltministerium

- Überprüfung Berichte und Einhaltung des Verfahrens
- Fachaufsicht über BfS und BfE
- Erarbeitung der Gesetzentwürfe



Bundestag und Bundesrat

- Entscheidung über alle wesentlichen Prozessabschnitte durch Gesetze



Öffentlichkeit

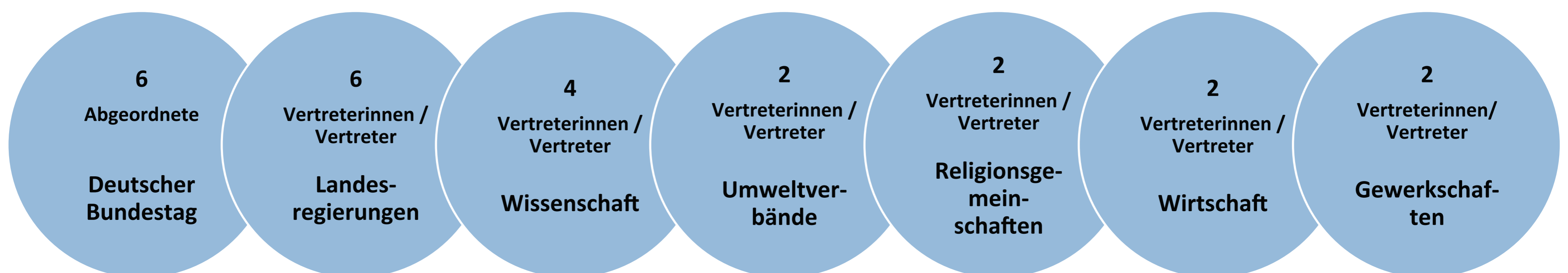
- Dauerhafte und umfassende Beteiligung an allen Prozessabschnitten



Entwurf des Standortauswahlgesetzes

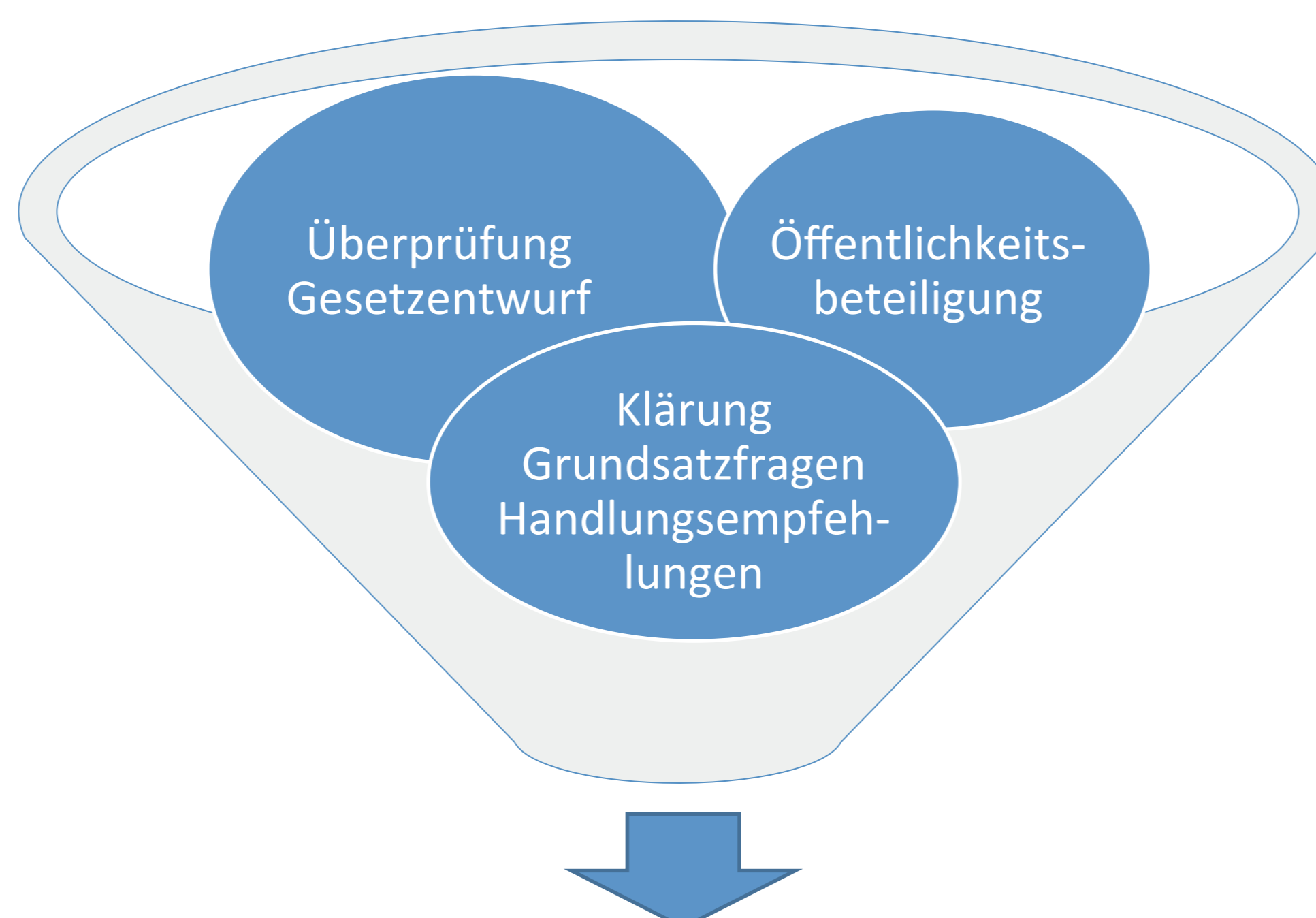
- Bund-Länder-Kommission -

24 von Bundestag und Bundesrat einvernehmlich zu wählende Mitglieder:



Erarbeitung von Vorschlägen:

1. zur Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob anstelle einer unverzüglichen Endlagerung hoch radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen andere Möglichkeiten für eine geordnete Entsorgung dieser Abfälle wissenschaftlich untersucht und bis zum Abschluss der Untersuchungen die Abfälle in oberirdischen Zwischenlagern aufbewahrt werden sollen,
2. für die Entscheidungsgrundlagen (allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung, geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Ausschluss- und Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine sowie wirtsgesteinsunabhängige Abwägungskriterien und die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen),
3. für Kriterien einer möglichen Fehlerkorrektur (Anforderungen an die Konzeption der Lagerung insbesondere zu den Fragen der Rückholung, Bergung, und Wiederauffindbarkeit der radioaktiven Abfälle sowie der Frage von Rücksprüngen im Standortauswahlverfahren),
4. Anforderungen an die Organisation und das Verfahren des Auswahlprozesses und für die Prüfung von Alternativen,
5. Anforderungen an die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit sowie zur Sicherstellung der Transparenz.



Abschlussbericht bis 31.12.2015* an Bundestag und Bundesrat